

REINIGUNG UND UNTERHALT

ABWASSERENTSORGUNG

Abwässer aus der Bootsreinigung (siehe Tabelle) dürfen unter keinen Umständen in ein Gewässer gelangen oder im Boden versickern.

Die Plätze in Hafenanlagen werden meistens direkt in den See oder Fluss entwässert und eignen sich aus diesem Grund nicht für Bootswartungen und -reinigungen.

Abwässer aus Bootsreinigungen, Unterhaltsarbeiten etc. sind je nach Beschaffenheit vorzubehandeln und anschliessend in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

Das in die Kanalisation abfliessende Abwasser hat der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 zu entsprechen.



Waschplatz mit Anschluss an die Kläranlage

BOOTSREINIGUNG

REINIGUNG

mit Hochdruck
mit Reinigungsmittel

ANFORDERUNGEN AN DIE PLÄTZE

Grundsätzlich auf offiziellen Bootswaschplätzen oder auf befestigten, dichten Plätzen, die über Schlammsammler in eine Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) entwässert werden

mit Netzdruck
mit Seewasser (Eimer)

Keine Vorgaben, wenn möglich an eine Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) angeschlossen

REPARATUREN / UNTERHALT / LAGERUNG

TÄTIGKEIT

Schleifarbeiten, Ablaugen,
Bootsanstriche, etc.

ANFORDERUNGEN AN DIE PLÄTZE

Grundsätzlich in der Werft oder in einer den Vorschriften entsprechenden Werkstatt (abflusslos)

Ölwechsel und Reparaturen von
Aussenbordmotoren

Werft oder in einer den Vorschriften entsprechenden Werkstatt (abflusslos)

Reparaturen von Innen-
bordmotoren

Keine Vorgaben sofern innerhalb des Schiffskörpers

Schiff polieren

Keine Vorgaben

Kleine mechanische
Arbeiten im Schiff

Keine Vorgaben

Boote lagern (Lagerplatz)

Keine Vorgaben

FÄKALABWASSER

Fäkalabwasser aus Tanks und Chemietoiletten darf nur bei gekennzeichneten Stellen/Schächten in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

UNTERWASSER-SCHUTZANSTRICHE/ANTIFOULINGS

Soweit nach dem Stand der Technik möglich, sind biozidhaltige Zusätze in Unterwasseranstrichen für Boote zu vermeiden. Die Verwendung von Antifoulings mit Organozinnverbindungen und/oder Arsen ist verboten. Verwenden Sie nur zugelassene Produkte, welche Sie an der Zulassungsnummer erkennen (BAG-Nr. oder CHZ-Nr.).

BETANKUNG

Die Betankung der Boote hat an Land- oder bei offiziellen Seetankstellen zu erfolgen. Das Betanken aus Kanistern ist zu vermeiden. Gelangt Treibstoff in den See, ist umgehend die Polizei (117) bzw. die Feuerwehr (118) zu benachrichtigen.



offizielle Seetankstelle